



Nr.: 28/2015

13.Juli 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Maschinenwesen Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik Vom 21.06.2015.....	2
Technische Universität Dresden Fakultät Maschinenwesen Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik Vom 21.06.2015.....	28

Technische Universität Dresden

Fakultät Maschinenwesen

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik

Vom 21.06.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Durch das Studium werden die Studierenden befähigt, das Gebiet der Textil- und Konfektionstechnik in seiner Komplexität zu erfassen, innovative Forschungsfelder zu erkennen und zu bearbeiten und das erworbene Fachwissen in der Forschung, Lehre und internationalen Zusammenarbeit umzusetzen.

(2) Der Absolvent ist befähigt zum Einsatz in technischen Führungsfunktionen der Textil-, Bekleidungs- und Konfektionsindustrie, des Textil- und Konfektionsmaschinenbaus, in den Anwenderindustrien für neue, insbesondere technische Textilien und Textilprodukte (Maschinenbau, Fahrzeug- und Flugzeugbau, Bauwesen, Medizin u. a.) sowie in Einrichtungen der Forschung und der forschungsbezogenen Lehre. Die forschungs- und entwicklungsorientierte Ausbildung befähigt den Absolventen zu einem ganzheitlichen Denken bei der Erarbeitung von Zusammenhängen der einzelnen Prozessstufen, zum Lösen von wissenschaftlichen und technischen Problemstellungen im Team oder auch in eigenverantwortlicher Arbeit und zu ingenieurtechnischer Kreativität, beispielsweise bei der Produkt- und Prozessentwicklung sowie in der Produktionsorganisation und Prozesskontrolle. Der Absolvent ist in der Lage, seine textilspezifischen fachlichen Fähigkeiten in ein übergreifendes technisches System einzuordnen und in interdisziplinären Projektgruppen maßgebend mitzuarbeiten. Der Absolvent besitzt die Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich des professionellen Präsentierens und Dokumentierens von Forschungsergebnissen, des logistischen Managements, der Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und zur selbstständigen Weiterbildung sowie zur Umsetzung von sozialen Komponenten der Ingenieur Tätigkeit.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf einem ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet. Darüber hinaus ist eine besondere Eignung für das Studium erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Eignungsfeststellungsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen und Praktika, Tutorien und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und Lehrstoff vermittelt. Übungen ermöglichen die Anwendung und Vertiefung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes und damit dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. In Tutorien werden Studierende bei der weiteren Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes unterstützt. Das Selbststudium dient dem Durcharbeiten und der Festigung von Lerninhalten.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Master-Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Master-Studium umfasst 12 Module, von denen die Vertiefungsmodule als Module mit wahlpflichtigen Inhalten ausgestaltet sind und eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Dabei kann entweder ein bestimmtes Einsatzgebiet der Textil- und Konfektionstechnik vertieft oder ein Überblick über verschiedene Einsatzmöglichkeiten der Textil- und Konfektionstechnik gewonnen werden.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalt des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik ist forschungsorientiert.
- (2) Das Studium umfasst weiterführende Mathematik für Ingenieure, Grundlagen der Informatik aus dem Kontext des Maschinenbaus, vertiefte Technische Mechanik mit den Schwerpunkten Statik und Festigkeitslehre, Grundlagen des Konstruierens und Auswahl und Einsatz typischer Maschinenelemente, Getriebe- und Mechanismentechnik sowie technische Betriebsführung und Grundlagen der Betriebswirtschaft. Des Weiteren beinhaltet das Studium Grundlagen der Chemie der Faserstoffe und der Struktur-Eigenschafts-Beziehungen der textilen Faserstoffe, Verfahren und Maschinen der Textiltechnik sowie der Konfektionstechnik, vertiefte textile Produkt- und Prozessentwicklung sowie Produktionsorganisation und Prozesskontrolle in der Textil- und Konfektionstechnik, Methoden der wissenschaftlichen Arbeit sowie Instrumentarien, Systematik und Kommunikation.

§ 8

Leistungspunkte

- (1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.
- (2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 26 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt dem Institut für Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.
- (2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

- (1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und

Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2010/2011 im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekanntgegeben.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2014/2015 für alle im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Maschinenwesen vom 20.01.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 02.10.2012.

Dresden, den 21.06.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MB-MaTK1	Mathematik für Ingenieure	Prof. Fischer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden weiterführende mathematische Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Studierenden beherrschen schwerpunktmäßig folgende Stoffkomplexe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Differential- und Integralrechnung für Funktionen von mehreren Variablen (Partielle Ableitungen, Kettenregel, Taylorsche Formel, implizite Funktionen, Extremwerte mit und ohne Restriktionen, nichtlineare Gleichungssysteme, Zwei- und Dreifachintegrale, spezielle Koordinatensysteme, Linien- und Oberflächenintegrale, Integralsätze, ausgewählte Anwendungen), - Partielle Differentialgleichungen (Lineare partielle Differentialgleichungen 2. Ordnung, Fourier-Reihen, Diskretisierungen), - Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik (Kombinatorik, Wahrscheinlichkeit, Zufallsgrößen, Verteilungsfunktionen, beschreibende Statistik, Konfidenzschätzungen und statistische Tests). <p>Die Studierenden sind befähigt, fachbezogene Sachverhalte mathematisch logisch zu durchdenken, entsprechend zu formulieren und fachspezifisch anzuwenden. Damit verfügen sie über die Kompetenzen, wesentliche mathematische Voraussetzungen und Fertigkeiten für die Zusammenhänge auf dem Gebiet des Maschinenbaus zu erkennen, zu bewerten sowie spezielle ingenieurtechnische Probleme zu lösen.</p>	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung und 4 SWS Übung sowie Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Teilnahme sind fundierte mathematische Grundlagenkenntnisse auf dem Niveau eines Bachelor-Abschlusses.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik. Es schafft Voraussetzungen für die Module MB-MaTK4, MB-MaTK5, MB-MaTK10, MB-MaTK11 und MB-MaTK12.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MB-MaTK2	Computeranwendung im Maschinenwesen	Prof. Stelzer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Durch den Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse der Informatik, basierend auf Beispielanwendungen aus dem Kontext des Maschinenbaus. Sie kennen die entsprechende Rechentechnik (Hardware) und verfügen über Kompetenzen zur Informationsdarstellung und Datenmodellierung sowie zur Nutzung der Betriebssysteme. Sie besitzen praktische Fähigkeiten zu komplexen Computersystemen, speziell zu 3D-CAD-Systemen. Die Studierenden kennen zugehörige Modellier-techniken, Entwurfsplanungen und Parameter-techniken. Sie beherrschen die Fähig- und Fertigkeiten zur Anwendung der dazu notwendigen Software (z.B. MathCAD). Die Studierenden verfügen über die notwendigen Kompetenzen zur Nutzung moderner Hard- und Softwaresysteme bei der Bearbeitung typischer ingenieurtechnischer Aufgabenstellungen des Maschinenbaus und des Fachgebietes.</p>	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung sowie 1 SWS Tutorium und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Grundfertigkeiten der Arbeit mit einem Computer inklusive WINDOWS-Betriebssystem Empfohlene Literatur zur Vorbereitung auf das Modul: Gumm, H.-P., Sommer, M.: Einführung in die Informatik</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik. Es schafft Voraussetzungen für die Module MB-MaTK4, MB-MaTK5, MB-MaTK10, MB-MaTK11 und MB-MaTK12.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 150 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MB-MaTK3	Technische Mechanik	Prof. Ulbricht
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über vertiefte Kenntnisse zur Formulierung und Lösung von Problemen der Statik und Festigkeitslehre. Gestützt auf den Begriff des starren Körpers und der unabhängig eingeführten Lasten (Kraft und Moment) sind sie in der Lage, Gleichgewichtsbilanzen als Grundgesetze der Statik zu postulieren. Sie beherrschen die Berechnung der Lager- und Schnittreaktionen statisch bestimmter ebener und räumlicher Tragwerke sowie Reibungsprobleme als auch Flächenmomente erster und zweiter Ordnung. Ebenso besitzen sie das Verständnis für allgemeine Spannungs- und Verzerrungszustände. Sie verfügen über die Fähigkeiten zur Berechnung von Spannungs- und Verzerrungsfelder bei reiner Torsion, Biegung und Querkraftschub für elastische Stäbe und zur Bewertung der Ergebnisse auf der Basis verschiedener Festigkeitshypothesen. Die Studierenden verfügen über die Kompetenzen zur festigkeitsmäßigen Bemessung und Beurteilung der Funktionssicherheit von einfachen Bauteilen und Konstruktionen auf dem Gebiet des Maschinenbaus. Die Studierenden sind in der Lage, diese Fähigkeiten auf ingenieurtechnische Problemstellungen des Fachgebietes anzuwenden und Lösungen zu erarbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung und 4 SWS Übung sowie 2 SWS Tutorium und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse zu den Gebieten: Elementare Algebra und Geometrie, Trigonometrie, Vektorrechnung, lineare Gleichungssysteme, Funktionen einer Variablen, gewöhnliche Ableitungen, bestimmte Integrale, Hauptachsentransformation symmetrischer Matrizen. Weiterhin Grundlagenkenntnisse auf den Gebieten Physik und Werkstofftechnik.</p> <p>Empfohlene Literatur zur Vorbereitung auf das Modul: Balke, H.: Einführung in die Technische Mechanik/Statik Göldner, H., Holzweißig, F.: Leitfaden der Technischen Mechanik</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik. Es schafft Voraussetzungen für die Module MB-MaTK4, MB-MaTK5, MB-MaTK10, MB-MaTK11 und MB-MaTK12.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MB-MaTK4	Konstruktionslehre/Maschinenelemente	Prof. Schlecht
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Durch dieses Modul kennen die Studierenden die Anforderungen an die konstruktive Entwicklung hinsichtlich beanspruchungs- und fertigungsgerechten Gestaltens. Sie besitzen Kenntnisse über die in Maschinen typischen Maschinenelemente, auch hinsichtlich Funktion, Einsatz, Auswahl und Berechnung sowie Gestaltung ausgewählter elementarer Baugruppen. Sie sind in der Lage, praxisnahe Beispiele zu bearbeiten. Die Studierenden sind befähigt zum ganzheitlichen konstruktiven Denken, zur Variantenentwicklung und zum kostenbewussten Gestalten einfacher Maschinenteile. Sie sind in der Lage, das vermittelte Wissen auf typische Fertigungsprozesse anzuwenden und Lösungsvarianten zu skizzieren. Weiterhin besitzen die Studierenden die Fähigkeit, die Einsatzgebiete typischer Maschinenelemente abzuschätzen, sie auszuwählen, im Elementeverband zu gestalten und unter Nutzung moderner Hilfsmittel zu berechnen. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind derart ausgeprägt, dass sie für sämtliche Fachgebiete des Maschinenbaus anwendbar sind.</p>	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung sowie Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden die in den Modulen MB-MaTK1, MB-MaTK2 und MB-MaTK3 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Empfohlene Literatur zur Vorbereitung auf das Modul: Kurz, Hintzen, Laufenberg: Konstruieren Gestalten Entwerfen Hoischen, Hesser: Technisches Zeichnen</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik. Es schafft Voraussetzungen für das Modul MB-MaTK12.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Belegarbeit im Umfang von 20 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich zu 2/3 aus der Note der Klausurarbeit und zu 1/3 aus der Note der Belegarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MB-MaTK5	Getriebetechnik	Prof. Modler
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Durch das Modul besitzen die Studierenden Kenntnisse über die Betrachtung ungleichmäßig übersetzender Getriebe/Mechanismen (Koppelgetriebe, Kurvengetriebe, kombinierte Getriebe). Sie verfügen über die für einen Ingenieur notwendigen Kompetenzen zur Getriebetechnik (Getriebesystematik, Getriebekinematik, Kinematische Analyse, Bewegungsdesign, Auslegungsprinzipie, Kinetostatik). Durch dieses Modul beherrschen die Studierenden die Methoden und Verfahren (analytisch und graphisch) zur kinematischen und kinetostatischen Analyse ebener Mechanismen und sie sind in der Lage, ein Vorstellungsvermögen für nichtlineare Bewegungen zu entwickeln. Sie vermögen, die ganzheitliche Betrachtung der klassischen Getriebetechnik mit Fragestellungen aus der Antriebs-, der Regelungs- und der Automatisierungstechnik (Mechatronik) zu verbinden, auf Problemstellungen des Fachgebietes anzuwenden und Lösungen zu erarbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung sowie Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden die in den Modulen MB-MaTK1, MB-MaTK2 und MB-MaTK3 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Empfohlene Literatur zur Vorbereitung auf das Modul: Luck, Modler: Getriebetechnik - Analyse, Synthese, Optimierung Kerle, Pittschellis: Einführung in die Getriebelehre</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik. Es schafft Voraussetzungen für das Modul MB-MaTK12.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MB-MaTK6	Arbeitswissenschaft/Betriebswirtschaftslehre	Prof. Schmauder
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden Kenntnisse auf den Gebieten der Arbeitswissenschaft, insbesondere der Technischen Betriebsführung, und den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Die Studierenden kennen die Bedeutung des Menschen im Arbeitssystem. Sie besitzen Grundlagenwissen zum „Human Resource“ Management und haben die notwendigen Fähigkeiten für die Umsetzung der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse in der technischen Betriebsführung erworben. Sie kennen die Schnitt- und Nahtstellen zu den Gebieten Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Arbeitsmedizin. Die Studierenden sind in der Lage, die Bedeutung der Arbeitswissenschaft mit ihren aktuellen Problemen und Entwicklungstendenzen zu verstehen, ebenso Arbeitssystemgestaltung sowie Grundlagen und Gestaltungswissen zu den Elementen Mensch, Arbeitsmittel, Arbeitsplatz, Arbeitsumgebung, Arbeitsablauf und Arbeitsorganisation, zu Management und Führung sowie zu Prozessen in Unternehmen. Auf dem Gebiet der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre beherrschen die Studierenden die Rechtsformen und Strukturen von Unternehmen, Finanzierungsprozessen, Aufbau des Rechnungswesens im Unternehmen, Verfahren der Investitions-, Kosten-, Selbstkosten- und Kostenvergleichsrechnung und sie können ihr Wissen in der Praxis umsetzen. Die Studierenden verstehen die Bedeutung des Menschen mit seinen Leistungsvoraussetzungen als zentrales Element des Arbeitssystems und die Arbeitsgestaltung als Herausforderung und attraktives Arbeitsfeld für das Wirken im Unternehmen. Die Studierenden verfügen über die Kompetenzen, ingenieurtechnische Arbeit unter ökonomischen Gesichtspunkten zu beurteilen und sachkundig mit Betriebswirten zusammenzuarbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung sowie Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse in der Problematik der Arbeitsorganisation und der menschengerechten Gestaltung von Arbeit, mathematische Kenntnisse und Grundkenntnisse zu den physikalischen Arbeitsumgebungsfaktoren, wie Schall, Vibration usw. sowie Grundkenntnisse zur konstruktiven Produktgestaltung.</p> <p>Empfohlene Literatur zur Vorbereitung auf das Modul: Lukzak, H.: Arbeitswissenschaft. Institut für angewandte Arbeitswissenschaft (IfaA), (Hrsg): Arbeitsgestaltung in Produktion und Verwaltung</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik. Es schafft Voraussetzungen für die Module MB-MaTK10, MB-MaTK11 und MB-MaTK12.	
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung	

für die Vergabe von Leistungspunkten	bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit zum Gebiet der technischen Betriebsführung unter arbeitswissenschaftlichen Aspekten im Umfang von 90 Minuten und einer Klausurarbeit zu grundlegenden Inhalten der betriebswirtschaftlichen Lehre im Umfang von 90 Minuten, die bestanden sein muss.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich zu 2/5 aus der Note der Klausurarbeit zur technischen Betriebsführung unter arbeitswissenschaftlichen Aspekten und zu 3/5 aus der Note der Klausurarbeit zu den grundlegenden Inhalten der betriebswirtschaftlichen Lehre.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für dieses Modul beträgt 210 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MB-MaTK7	Textile Werkstoffe und Prüftechnik	Prof. Cherif
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Durch dieses Modul besitzen die Studierenden umfassende Kenntnisse über die Chemie der Faserstoffe sowie die textilen Faserstoffe und die textile Prüftechnik. Ausgehend von den allgemeinen chemischen Grundlagen kennen sie die wesentlichen Syntheseprozesse und Charakterisierungsmethoden von faserbildenden Polymeren bis zu deren Anwendungen sowie zur chemischen Konstitution und physikalischen Struktur der Natur- und Chemiefaserstoffe. Sie beherrschen die Analyse zu den Struktur-Eigenschafts-Beziehungen und zum Verhalten der Faserstoffe gegenüber Beanspruchungen. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig Mess- und Prüfverfahren zur qualitativen und quantitativen Zustands- und Eigenschaftsbestimmung textiler Faserstoffe sowie textiler Halb- und Fertigfabrikate durchzuführen. Die Studierenden sind fähig, die erworbenen Kenntnisse, über die komplexen Zusammenhänge zwischen Struktur und Eigenschaften textiler Faserstoffe und ihre erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Mess- und Prüftechnik fachspezifisch und fachübergreifend auf ingenieurtechnische Aufgabenstellungen anzuwenden, insbesondere unter dem Aspekt der Komplexität von textil- und konfektionstechnischen Lösungen für die verschiedenen Anwenderindustrien.</p>	
Lehr- und Lernformen	6 SWS Vorlesung und 1 SWS Praktikum sowie Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Fundierte mathematische, physikalische und chemische Grundlagenkenntnisse auf dem Niveau eines Bachelor-Abschlusses	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik. Es schafft Voraussetzungen für die Module MB-MaTK10, MB-MaTK11 und MB-MaTK12.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit Chemie der Faserstoffe im Umfang von 90 Minuten, einer Klausurarbeit Textile Faserstoffe und Prüftechnik im Umfang von 150 Minuten sowie einer Protokollsammlung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich zu 4/14 aus der Note der Klausurarbeit Chemie der Faserstoffe und zu 7/14 aus der Note der Klausurarbeit Textile Faserstoffe und Prüftechnik und zu 3/14 aus der Note der Protokollsammlung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MB-MaTK8	Verfahren und Maschinen der Textil-technik	Prof. Cherif
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Durch das Modul besitzen die Studierenden erweiterte und vertiefte Kenntnisse zur Faden- und Flächenbildungstechnik. Sie kennen die Definitionen und Grundbegriffe der Spinnfasergarn-Fertigung sowie die physikalischen Grundlagen und Prozessstufen der Kurzstapel-, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei sowie die Zusammenhänge zwischen Faserparametern, Verspinnbarkeit und Garneigenschaften. Ebenso kennen sie ausgehend von der Bedeutung der Hauptproduktgruppen von Textilien und den Grundlagen der Konstruktion (Bindungstechnik) von Geweben, Maschenwaren und Vliesstoffen die physikalischen Grundlagen der Faden- bzw. Faserverarbeitung auf Flächenbildungsmaschinen. Sie besitzen das Verständnis für die Arbeitsprozesse der Weberei-, Wirkerei- und Strickereitechnik einschließlich der Vorbereitungsprozesse. Die Studierenden beherrschen die technologisch wichtigen Funktionsgruppen und deren konstruktive sowie antriebs- und steuertechnische Prinzipien. Durch dieses Modul sind die Studierenden in der Lage, weitere vertiefende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Textiltechnik, insbesondere der Technischen Textilien und seiner Anwendungen im Maschinenbau, Fahrzeugbau, Bauwesen, Medizin usw. eigenständig zu erwerben. Die Studierenden sind befähigt, sich aufbauend auf diesen vertieften Kenntnissen in innovative Forschungsfelder einzuarbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	6 SWS Vorlesung und 3 SWS Praktikum sowie Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Fundierte mathematische, physikalische und chemische Grundlagenkenntnisse sowie Grundfertigkeiten der Arbeit mit einem Computer inklusive WINDOWS-Betriebssystem, jeweils auf dem Niveau eines Bachelor-Abschlusses	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik. Es schafft Voraussetzungen für die Module MB-MaTK10, MB-MaTK11 und MB-MaTK12.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 240 Minuten, einer Protokollsammlung zur Fadenbildungstechnik und einer Protokollsammlung zur Flächenbildungstechnik.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich zu 2/3 aus der Note der Klausurarbeit, zu 1/9 aus der Note der Protokollsammlung zur Fadenbildungstechnik sowie zu 2/9 aus der Note der Protokollsammlung zur Flächenbildungstechnik.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MB-MaTK9	Verfahren und Maschinen der Konfektionstechnik	Prof. Rödel
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls vertiefte Kenntnisse zur Herstellung von gebrauchsfähigen textilen Endprodukten in Form von Bekleidung, Heim- und Haustextilien sowie technischen Textilien aus textilen Halbzeugen (Flächengebilde und Fäden aller Technologien) und nichttextilen Komponenten. Sie kennen die Prozessstufen Produktentwicklung, Produktionsvorbereitung, Zuschnitt, Verbinden, Veredeln und Verpacken mit den dazu gehörenden Verfahren und Maschinen für eine leistungs- und qualitätsgerechte Produktion bei wirtschaftlicher Effizienz. Sie sind in der Lage, die aus den Produkthanforderungen und den Materialeigenschaften resultierenden Verfahren und Maschinen im Zusammenhang zu erkennen. Sie besitzen ein prozessübergreifendes Verständnis zu den in anderen Elementen der textilen Kette ablaufenden Prozessen in Bezug auf deren Wirkung auf die Textilverarbeitungsprozesse. Sie besitzen erste praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Bedienung und zielorientierten Nutzung von Konfektionsmaschinen und CAD-Anlagen. Durch dieses Modul sind die Studierenden befähigt zur eigenständigen weiteren Vertiefung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Konfektionstechnik einschließlich der Konfektionierung Technischer Textilien sowie für Anwendungen im Maschinenbau, Fahrzeugbau, Bauwesen, Medizin und weiteren Einsatzgebieten. Die Studierenden verfügen über die Kompetenzen, sich in innovative Forschungsfelder einzuarbeiten und die dabei gewonnenen Kenntnisse fachspezifisch und fachübergreifend anzuwenden.</p>	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung und 1 SWS Praktikum sowie Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Fundierte mathematische und physikalische Grundlagenkenntnisse sowie Grundfertigkeiten der Arbeit mit einem Computer inklusive WINDOWS-Betriebssystem, jeweils auf dem Niveau eines Bachelor-Abschlusses	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik. Es schafft Voraussetzungen für die Module MB-MaTK10, MB-MaTK11 und MB-MaTK12.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfungsleistung als Gruppenprüfung im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich zu 3/4 aus der Note der Klausurarbeit und zu 1/4 aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MB-MaTK10	Vertiefungsmodul Textile Produkt- und Prozessentwicklung	Prof. Cherif
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden über Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Maschinen- und Prozessuntersuchungen in selbstständiger und/oder in Teamarbeit. Dabei umfasst das Modul nach Wahl des Studierenden eine inhaltliche Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der Textiltechnik, dem Gebiet der Konfektionstechnik oder dem Gebiet der Textilveredlung bzw. alternativ eine gebietsübergreifende Schwerpunktsetzung nach Einsatzgebieten, wie beispielsweise Technische Textilien, Medizintextilien, Bautextilien, Textilien für den Fahrzeug- und Flugzeugbau und Textilien für den Leichtbau. Davon ausgehend sind die Studierenden befähigt zur Weiterentwicklung der textilen Prozesse. Darüber hinaus sind sie in der Lage, textile Produktentwicklungen durchzuführen, sowohl für klassische als auch schwerpunktmäßig für technische Anwendungen. Sie sind damit befähigt, in den verschiedensten innovativen Forschungsfeldern des Fachgebietes und dessen Anwenderindustrien sowie in Forschungseinrichtungen textile Produkt- und Prozessentwicklungen maßgebend zu gestalten und auch technische Führungsfunktionen zu übernehmen. Sie verfügen über die notwendigen Kompetenzen zur Weitergabe ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in der forschungsbezogenen Lehre.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesungen, Übungen und Praktika im Umfang von 10 SWS sowie Selbststudium Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog MB-MaTK10 des Studiengangs zu wählen; dieser wird inklusive einer jeweils weiteren erforderlichen Prüfungsleistung zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden die in den Modulen MB-MaTK1, MB-MaTK2, MB-MaTK3, MB-MaTK6, MB-MaTK7, MB-MaTK8 und MB-MaTK9 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Weiterhin werden Grundkenntnisse in Konstruktionslehre und Getriebetechnik sowie Maschinenelementen vorausgesetzt. Literatur: Balke, H.: Einführung in die Technische Mechanik/Statik Göldner, H., Holzweißig, F.: Leitfaden der Technischen Mechanik Kerle, Pittschellis: Einführung in die Getriebelehre</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik. Es schafft Voraussetzungen für das Modul MB-MaTK12.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 30 Stunden sowie einer weiteren gemäß Katalog MB-MaTK10 vorgegebenen Prüfungsleistung.</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 14 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich zu 1/4 aus der Note der Belegarbeit und zu 3/4 aus der Note der weiteren Prüfungsleistung gemäß Katalog.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MB-MaTK11	Vertiefungsmodul Produktionsorganisation und Prozesskontrolle in der Textil- und Konfektionstechnik	Prof. Rödel
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Durch dieses Modul besitzen die Studierenden ausgeprägte Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den Gebieten der Produktionsorganisation und Prozesskontrolle in den verschiedenen Prozessstufen des Fachgebietes und dessen Anwenderindustrien. Dabei umfasst das Modul nach Wahl des Studierenden eine inhaltliche Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der Textiltechnik, dem Gebiet der Konfektionstechnik oder dem Gebiet der Textilveredlung bzw. alternativ eine gebietsübergreifende Schwerpunktsetzung nach Einsatzgebieten, wie beispielsweise Technische Textilien, Medizintextilien, Bautextilien, Textilien für den Fahrzeug- und Flugzeugbau und Textilien für den Leichtbau. Die Studierenden sind zu verantwortlicher Arbeit befähigt. Sie sind in der Lage, die zu lösenden Aufgaben des Fachgebietes in der Forschung und in der Produktion komplex zu erfassen, wissenschaftlich begründete Entscheidungen zu fällen und in Lösungen auf den Gebieten der Produktionsorganisation und Prozesskontrolle umzusetzen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesungen, Übungen und Praktika im Umfang von 9 SWS sowie Selbststudium Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog MB-MaTK11 des Studiengangs zu wählen; dieser wird inklusive einer jeweils weiteren erforderlichen Prüfungsleistung zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben. Im zweiten Modulsemester (Sommersemester) finden die Lehrveranstaltungen geblockt in den ersten sechs Wochen des Semesters statt.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden die in den Modulen MB-MaTK1, MB-MaTK2, MB-MaTK3, MB-MaTK6, MB-MaTK7, MB-MaTK8 und MB-MaTK9 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Weiterhin werden Grundkenntnisse in Konstruktionslehre und Getriebetechnik sowie Maschinenelementen vorausgesetzt. Literatur: Balke, H.: Einführung in die Technische Mechanik/Statik Göldner, H., Holzweißig, F.: Leitfaden der Technischen Mechanik Kerle, Pittschellis: Einführung in die Getriebelehre</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 25 Stunden sowie einer weiteren gemäß Katalog MB-MaTK11 vorgegebenen Prüfungsleistung.</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich zu 1/4 aus der Note der Belegarbeit und zu 3/4 aus der Note der weiteren Prüfungsleistung gemäß Katalog.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MB-MaTK12	Wissenschaftlich-methodisches und Expertenseminar	Prof. Cherif
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Durch dieses Modul besitzen die Studierenden instrumentale, systematische und kommunikative Kompetenzen. Sie kennen die Methoden zur wissenschaftlichen Arbeit und damit verbunden zur wissenschaftlich-methodischen Herangehensweise bei der Bearbeitung und Anfertigung von Forschungsarbeiten. Die Studierenden sind in der Lage, Vorträge zu wissenschaftlichen Themenstellungen gemäß den Anforderungen von wissenschaftlichen Tagungen mit anschließendem wissenschaftlichem Dialog zum Vortrag zwischen den Referenten und den Studierenden auszuarbeiten. Die Studierenden kennen die neuesten Forschungsergebnisse des Institutes für Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik der TU Dresden und von nationalen und internationalen Partnerinstituten. Ebenso besitzen sie das entsprechende Wissen zu praxisrelevanten Themen und zu sozialen und interkulturellen Komponenten der Ingenieur Tätigkeit. Die Studierenden sind durch dieses Modul befähigt, wissenschaftlich-methodisch an die Bearbeitung von Forschungsaufgaben heranzugehen und diese zur Lösung zu führen. Dabei beherrschen sie es, die vorhandenen wissenschaftlichen Potenziale des Institutes, anderer Forschungseinrichtungen, des Patentamtes usw. und das in verschiedener Form vorliegende Expertenwissen zielorientiert einzusetzen. Sie sind befähigt, die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit logisch und verständlich auf höchstem wissenschaftlichem Niveau darzustellen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung sowie Selbststudium Die Lehrveranstaltungen finden geblockt in den ersten sechs Wochen des Semesters statt.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden die in den Modulen MB-MaTK1, MB-MaTK2, MB-MaTK3, MB-MaTK4, MB-MaTK5 MB-MaTK6, MB-MaTK7, MB-MaTK8 MB-MaTK9 und MB-MaTK10 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt sowie Kenntnisse der englischen Sprache auf Abiturniveau. Die in den Mitteilungen des Institutes für Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik veröffentlichten neuesten Forschungsergebnisse unterstützen die Vorbereitung auf dieses Modul. Außerdem sind die zahlreich vorhandenen Forschungsberichte zu innovativen Forschungsfeldern des Institutes für die Vorbereitung frei zugänglich und damit nutzbar. Diese Literatur befindet sich in der Handbibliothek des Institutes, Hohe Str. 6.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit mit Referat im Umfang von 20 Stunden.</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Belegarbeit mit Referat.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2

Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/P/T	V/Ü/P/T	V/Ü/P	V/Ü/P	
MB-MaTK1	Mathematik für Ingenieure	2/2/0/0	2/2/0/0 PL			10
MB-MaTK2	Computeranwendung im Maschinenwesen	2/2/0/1 PL				5
MB-MaTK3	Technische Mechanik	2/2/0/1	2/2/0/1 PL			10
MB-MaTK4	Konstruktionslehre/ Maschinenelemente			2/1/0 2xPL		5
MB-MaTK5	Getriebetechnik			2/1/0 PL		5
MB-MaTK6	Arbeitswissenschaft/Betriebswirtschaftslehre	2/0/0/0 PL	2/1/0/0 PL			7
MB-MaTK7	Textile Werkstoffe und Prüftechnik	4/0/0/0 PL	2/0/1/0 2xPL			10
MB-MaTK8	Verfahren und Maschinen der Textiltechnik	4/0/0/0	2/0/3/0 3xPL			12
MB-MaTK9	Verfahren und Maschinen der Konfektionstechnik	2/0/0/0	0/0/1/0 2xPL			5
MB-MaTK10	Vertiefungsmodul Textile Produkt- und Prozessentwicklung			10* 2xPL		14
MB-MaTK11	Vertiefungsmodul Produktionsorganisation und Prozesskontrolle in der Textil- und Konfektionstechnik			5* PL	4*/** PL	12
MB-MaTK12	Wissenschaftlich-methodisches und Expertenseminar				2/1/0** 1xPL	5
					Master-Arbeit	19
					Kolloquium	1
LP		31	28	31	30	120

* Summe V/Ü/P, Arten der Lehrveranstaltungen sind abhängig vom gewählten Modulinhalt

** geblockt in den ersten sechs Wochen des Semesters

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum

T Tutorium

PL Prüfungsleistung(en)

Technische Universität Dresden

Fakultät Maschinenwesen

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik

Vom 21.06.2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Belegarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Master-Prüfung
- § 19 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium
- § 20 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang
- § 24 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 27 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 24) nachgewiesen hat und
 3. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 19 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Textil- und Konfektionstechnik erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Belegarbeiten (§ 7),
3. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. sonstige Prüfungsleistungen (§ 9)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlänger-

te Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Belegarbeiten

(1) Durch Belegarbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Belegarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Ergebnisse darlegen und diskutieren zu können (Belegarbeit mit Referat).

(2) Für Belegarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Belegarbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 30 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Protokollsammlungen.

(2) In Protokollsammlungen soll der Studierende nachweisen, die Kompetenz zur praktischen Lösung von analytischen oder technischen Aufgabenstellungen erworben zu haben und die erzielten Ergebnisse auch kritisch reflektieren und insbesondere hinsichtlich ihrer Aussage und Fehlerbehaftung einschätzen zu können.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |

von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Endnote der Master-Arbeit mit 25fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 25 Abs. 1 ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit vierfachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus vom Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Die Master-Arbeit und das Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn eine nach Absatz 1 Satz 2 bestehensrelevante Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder feststeht, dass gemäß § 10 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich

bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 12 Abs. 3 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 13 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität

Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 oder 3 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 16 Abs. 4 Satz 1.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenwesen bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss

entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

§ 18 Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Fachgebiet und fachgebietsübergreifend anzuwenden, und die für den Übergang in dem von ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereich notwendigen gründlichen und vertieften Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache in zwei maschinegeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen und bei Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers die Master-Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln entsprechend § 10 Abs. 1 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Master-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, anderenfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 20

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 25 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Endnote und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Für die Vertiefungsmodule werden die individuellen Prüfungsgegenstände verbal ausgewiesen. Auf Antrag des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 12 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 21

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die

Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium ab.

(3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden 120 Leistungspunkte in 12 Modulen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

Vor dem Kolloquium muss die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) Module sind

1. Mathematik für Ingenieure
2. Computeranwendung im Maschinenwesen
3. Technische Mechanik
4. Konstruktionslehre/Maschinenelemente
5. Getriebetechnik
6. Arbeitswissenschaft/Betriebswirtschaftslehre
7. Textile Werkstoffe und Prüftechnik
8. Verfahren und Maschinen der Textiltechnik
9. Verfahren und Maschinen der Konfektionstechnik
10. Vertiefungsmodul Textile Produkt- und Prozessentwicklung
11. Vertiefungsmodul Produktionsorganisation und Prozesskontrolle in der Textil- und Konfektionstechnik
12. Wissenschaftlich-methodisches und Expertenseminar.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt vier Monate; es werden 19 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 60 Minuten. Es wird ein Leistungspunkt erworben.

§ 27

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2010/2011 im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekanntgegeben.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2014/2015 für alle im Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Maschinenwesen vom 20.01.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 02.10.2012.

Dresden, den 21.06.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen